

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau

Fr. 8000

Die Fachlehrer „ 5000—7000

Der ständige Hilfslehrer der Schule in Sursee . . „ 4000—6000

Für die nichtständigen Hilfslehrer, sowie für das Lehrpersonal der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt.

Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Anstaltsgebäude, werden vorbehalten.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VI. Kanton Obwalden.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Verordnung über die Maturitätsprüfungen. (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
erläßt,

nachdem der schweizerische Bundesrat unterm 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen neue Vorschriften aufgestellt hat, denen die kantonalen Bestimmungen angepaßt werden müssen,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätsbehörde besteht aus der kantonalen Maturitätsprüfungskommission und dem Examinatorenkollegium derjenigen Lehranstalt, an welcher die Prüfung abgenommen wird.

Die Lehranstalten, an denen die Maturitätsprüfung abgenommen wird, sind: die kantonale Lehranstalt in Sarnen und die private des Benediktinerstiftes in Engelberg.